

TOP 6: Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Wärmeplanungsgesetz (WPGAG)

- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Wärmeplanungsgesetz (WPGAG) und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Mit dem WPG wird den Ländern die Aufgabe der Durchführung einer Wärmeplanung für ihr Hoheitsgebiet verpflichtend auferlegt. Die Länder können die Aufgabe als Pflichtaufgabe auf die Kommunen übertragen.

Städten und Kommunen kommt für das Gelingen der Wärmewende eine entscheidende Rolle zu. Die Wärmeplanung soll die Planungs- und Investitionssicherheit von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Energieversorgern steigern und die notwendigen Investitionen in eine Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme anreizen.

Mit dem vorliegenden Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz (WPGAG) wird die Pflicht zur Wärmeplanung auf die kreis- und verbandsfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte, die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden übertragen. Dadurch soll die langfristige Aufgabe der Transformation der Wärmeversorgung als wichtige Planungs- und Steuerungsaufgabe in den Kommunen verankert werden.

Zudem werden im WPGAG Regelungen zum vereinfachten Verfahren getroffen, ein Konvoi-Verfahren ermöglicht, die Anzeige der Wärmepläne, die Finanzierung sowie die Zuständigkeiten geregelt. Ebenso wird der Mehrbelastungsausgleich dargelegt und Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vorgesehen.

Der durch das WPG vorgegebene Rahmen, der möglichst viel Flexibilität und Gestaltungsfreiheit bei der Durchführung der Wärmeplanung sowie bei der Erstellung von Wärmeplänen belassen sollte, wird möglichst ausgenutzt.